

Statuten

des Trägervereins für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz **Artikel 1**

Unter dem Namen "Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern (toj)" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Zweck **Artikel 2**

¹ Der Verein ist im Auftrag der Stadt zuständig für die Angebote der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bern. Er führt in den Quartieren Begegnungsorte und/oder Anlaufstellen für Jugendliche, sucht sie an ihren informellen Treffpunkten auf und bietet soziokulturelle Projekte für und mit Jugendlichen an.

² Der Verein setzt sich seinem Leitbild entsprechend für jugendgerechte Rahmenbedingungen ein, schafft Raum für nonformales und informelles Lernen, Austausch und Begegnung und unterstützt die aktive Beteiligung von Jugendlichen bei der Formulierung und Umsetzung ihrer Anliegen.

³ Der Verein setzt sich aktiv für die Gleichberechtigung und Inklusion aller Jugendlichen ein. Das bedeutet, dass ungleiche Teilhabechancen in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Herkunft, sozialem Status, religiöser Zugehörigkeit oder anderen Diversitätsdimensionen aktiv reflektiert und in der Arbeit des toj besonders berücksichtigt werden. Zentrale Anliegen sind dabei die Förderung der Mädchenarbeit, die Unterstützung von LGBTQIA+ Themen sowie die Berücksichtigung der Anliegen von Jugendlichen, die aufgrund ihres sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrundes oder ihrer Migrationsgeschichte mit gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Gleichzeitig für ein Umfeld, in dem Jugendliche nicht auf Diversitätsdimensionen reduziert werden, in dem sich alle Jugendlichen willkommen und wertgeschätzt fühlen und in der Diversität begrüsst, gelebt und geschätzt wird. Ein respektvolles und offenes Miteinander wird gefördert, sodass Jugendliche ihre Identität möglichst frei von Zuschreibungen und selbstbestimmt leben können.

⁴ Der Verein kann weitere Aufträge übernehmen, die nicht direkt in den Bereich der offenen Jugendarbeit fallen oder ausserhalb der Stadt Bern liegen, solange die Finanzierung dieser Projekte vollumfänglich gesichert ist und die in Absatz 1 genannten Kernaufgaben nicht beeinträchtigen.

⁵ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

II. Mittel

Finanzielle **Artikel 3**

Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge, Beiträge Dritter, Spenden und Zuwendungen.

Mitgliederbeitrag Artikel 4

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Maximalbetrag beträgt Fr. 100.- pro Mitglied.

Erwerb Artikel 5

- Mitgliedschaft**
- ¹ Mitglieder können, mit Ausnahme der Angestellten des Vereins, natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen:
 - a) Natürliche Personen als Einzel- und Familienmitglieder
 - b) Juristische Personen
 - c) Kollektivmitglieder nehmen Aufgaben im Bereich der offenen Jugendarbeit wahr (Fördervereine, Beirat etc.)
 - ² Nicht als Angestellte im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 gelten Peer-Helfende (inkl. Peerhelfende+).
 - ³ Mitglieder a) und b) erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Beitrittserklärung und mit der jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils spätestens zur Mitgliederversammlung.
 - ⁴ Mitglieder c) erwerben ihre Mitgliedschaft durch eine Vereinbarung mit dem toj. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
 - ⁵ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen Artikel 6

- Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt
- bei Mitglieder a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei Mitglieder b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
 - bei Mitglieder c) durch Auflösung der Vereinbarung mit dem toj.

Austritt Artikel 7

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss Artikel 8

- ¹ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ² Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- ³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III. Die Organe

Organe Artikel 9

- des Vereins** Die Organe des Vereins sind:
- A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Geschäftsleitung
 - D. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

- Zusammensetzung** **Artikel 10**
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in Artikel 5 genannten Mitgliederkategorien und den gewählten Vorstandmitgliedern zusammen.
- Stimmrecht** **Artikel 11**
¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
² Bei den Mitgliederkategorien a) und b) ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt.
³ Kollektivmitglieder verfügen über drei Stimmen.
- Einberufung** **Artikel 12**
¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich dem Vorstand einzureichen.
³ Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme beschliesst.
⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder (Kollektivmitglieder werden dreifach gezählt) oder vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- Aufgaben** **Artikel 13**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen:
- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - 8) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - 9) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - 10) Änderung der Statuten
 - 11) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abstimmungen und Wahlen** **Artikel 14**
¹ Die Mitgliederversammlung stimmt und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
² Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- ⁴ Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

B. Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 15

- ¹ Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über die dazu nötigen fachlichen Kompetenzen.
- ³ Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ⁴ Die Kollektivmitglieder sind mit je einem Sitz im Vorstand vertreten.

Wahl

Artikel 16

Das Präsidium und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.

Konstituierung

Artikel 17

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Artikel 18

Der Vorstand beschliesst über alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Leitung des Vereins und Vertretung nach Aussen
- 2) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 3) Aufnahme und Ausschluss Mitgliedern
- 4) Aushandlung und Genehmigung von Leistungsverträgen
- 5) Sicherstellung einer vorschriftgemässen kaufmännischen Buchführung und der Revision
- 6) Steuerung der Beschaffung von finanziellen Mitteln, Infrastruktur und Personal
- 7) Abschluss von Rechtsgeschäften und Übertragung der Vertretungsbefugnis an die Geschäftsleitung
- 8) Ernennung und Aufhebung von Arbeitsgruppen des Vorstandes
- 9) Genehmigung von Vereinbarungen mit den einzelnen Kollektivmitgliedern
- 10) Wahl der Geschäftsleitung sowie Genehmigung der Stellenbeschreibung
- 11) Sicherstellen von attraktiven Arbeitsbedingungen
- 12) Aushandlung und Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)
- 13) Wahl von zwei Delegierten des Vorstandes in die Paritätische Kommission
- 14) Wahl von einem Mitglied in die Vorsorgekommission GEPABU
- 15) Genehmigung von Beitritten des Vereins zu anderen Organisationen

Befreiung Artikel 19

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Präsidium Artikel 20

Das Präsidium kann mit zwei Personen besetzt werden, sofern die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

Sitzungen Artikel 21

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse Artikel 22

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium oder bei Abwesenheit des Präsidiums übernimmt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

⁴ Diese Bestimmung gilt auch sinngemäss für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen.

**Zeichnungsbe-
rechtigung Artikel 23**

Ein Mitglied des Präsidiums führt mit einem Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den untergeordneten Schriftwechsel genügt die Einzelunterschrift der oben genannten Funktionsträger.

C. Die Geschäftsleitung

Funktion, Artikel 24

Unterstellung Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt und wird durch das Präsidium geführt. Sie ist für die operative Leitung des Vereins verantwortlich. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Organisationsbeschrieb definiert.

D. Die Revisionsstelle

Wahl und Artikel 25

Aufgaben ¹ Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV. Besonderes

- Betriebliche Mitwirkung** **Artikel 26**
Der Verein fördert und unterstützt die Mitwirkung aller Mitarbeitenden. Die personalrechtliche Mitwirkung ist im GAV Art. 52 ff geregelt. Das Mitwirkungsreglement regelt in Ergänzung zum GAV Inhalte, Abläufe und Zuständigkeiten weiterer betrieblicher Mitwirkungsformen.
- Geschäftsjahr** **Artikel 27**
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Entschädigung** **Artikel 28**
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf eine Entschädigung.
- Haftung** **Artikel 29**
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmung

- Auflösung** **Artikel 30**
- ¹ Der Verein kann durch Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschliessen; hierfür benötigt er ein Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 - ² Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
 - ³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen
- Inkrafttreten** **Artikel 31**
Die Statuten vom 6. Mai 2015 wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2025 durch die Ergänzung von Artikel 2 Absatz 3 geändert. Eine weitere Revision erfolgte am 26. Mai 2026 mit der Ergänzung von Artikel 5 Absatz 2.
Die Statuten treten mit den jeweiligen Beschlüssen in Kraft.

Bern, 26. Mai 2026



Timur Akcasayar, Präsident